

**Satzung des
Haus- und Grundbesitzervereins Füssen e.V. (neu)**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der „Haus- und Grundbesitzerverein Füssen e. V.“ im folgenden Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Füssen und Umgebung. Er führt den Namen: **Haus- und Grundbesitzerverein in Füssen e. V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Füssen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinden, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Anliegen zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Einzugsbereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e. V. Haus & Grund Bayern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und Makler gilt Absatz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder zu ordentlichen Mitgliedern werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb. bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc. bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstands hören.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern, sowie den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Mitgliederzeitung enthalten.
3. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen und werden per Lastschrift eingezogen.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Der Ausschuss (§ 9)
3. Der Vereinsvorstand (§ 8)

§ 8

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender). Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelnvertretungsberechtigt).

§ 9

Ausschuss

1. Dem Vorstand steht ein Ausschuss zur Seite, der bei wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsvorstand in die Entscheidung eingebunden wird. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben.
Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) die Wahl des Ausschusses
 - c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Vertreter
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt
 - c) der Landesverband Haus & Grund Bayern, dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12

Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben worden sind.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem in § 2 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Landesverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Satzung vom 01.10.1948, geändert in den Hauptversammlungen vom 08. Juli 1974, 10. Dezember 1987 und 25.06.2018.